

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
112 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Landrätin / des Landrates 2026	221
113 Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl 2026	222
114 Bekanntmachung; Antrag auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus vorhandenen Brunnen in Haselünne	224
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
115 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2026	224
116 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2026	226
117 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Östlich Meppener Straße) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Östlich Meppener Straße“, OT Groß Hesepe	229
118 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04-40 „An der Bahnhofstraße“, Ortschaft Emmeln	230
119 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-39 „An der Sparkasse“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Emmeln mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	233
120 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“; 1. Änderung (textliche Änderung) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	234
121 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2026	236
122 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2026	238

123	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2026	240
124	Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Thuine	242
125	Bekanntmachung; A 68. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Vrees – Wohnbauflächen)	244
126	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2026	246

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

- - -

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 112 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Landrätin / des Landrates 2026

Gemäß § 45b Abs. 4 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung erlasse ich zur Direktwahl der Landrätin / des Landrates im Landkreis Emsland folgende Wahlbekanntmachung:

#### 1. Wahltag

Die Direktwahl der Landrätin / des Landrates im Landkreis Emsland findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Eine mögliche Stichwahl fände am 27. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

#### 2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 45b Abs. 4 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, einzureichen (§ 45a i. V. m. § 21 Abs. 2 NKWG). Ich weise darauf hin, dass derzeit im Niedersächsischen Landtag ein Gesetzentwurf beraten wird, durch den die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen auf den 06.07.2026, 18:00 Uhr, verkürzt würde. Sollte die Einreichungsfrist tatsächlich verkürzt werden, werde ich das umgehend bekanntmachen.

#### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 45d, § 45a i. V. m. § 21 ff. NKWG sowie des § 32 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO), in der zurzeit geltenden Fassung, hin.

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wählbar ist. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach § 45d Abs. 3 S.1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

#### 4. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl muss außerdem gem. § 45d Abs. 3 S.2 NKWG von mindestens 330 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen sind diese Unterstützungsunterschriften jedoch gemäß § 45d Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e.V. (UWG)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Die Linke (Die Linke)

## 5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Die Beteiligung an der Direktwahl ist spätestens bis zum 15. Juni 2026 anzuzeigen.

Meppen, 02.04.2026

DER KREISWAHLLEITER  
Des Landkreises Emsland  
gez. Gerenkamp

-----

### 113 Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl 2026

Gemäß § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung erlasse ich hiermit zur Kreiswahl im Landkreis Emsland folgende Wahlbekanntmachung:

#### 1. Wahltag

Die Kreiswahl im Landkreis Emsland findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

#### 2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleitung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

#### 3. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Kreistag

Im Wahlgebiet Landkreis Emsland sind gemäß § 46 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes 66 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

#### 4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl

Das Wahlgebiet ist für die Kreiswahl durch Beschluss des Kreistages in 10 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung eingeteilt worden:

- Wahlbereich 1: Stadt Papenburg
- Wahlbereich 2: Gemeinde Rhede (Ems), Samtgemeinden Dörpen und Nordhümmling
- Wahlbereich 3: Samtgemeinden Sögel und Werlte
- Wahlbereich 4: Stadt Haren (Ems) und Samtgemeinde Lathen
- Wahlbereich 5: Stadt Meppen
- Wahlbereich 6: Stadt Haselünne, Gemeinden Geeste und Twist
- Wahlbereich 7: Gemeinden Emsbüren und Salzbergen, Samtgemeinde Spelle
- Wahlbereich 8: Samtgemeinden Freren, Herzlake und Lengerich
- Wahlbereich 9: Folgende Bereiche der Stadt Lingen (Ems):  
Ortsteile Darne, Bramsche, Estringen, Hüvede-Sommeringen, Mundersum und Schepsdorf, Innenstadt mit Stadtteil Reuschberge, Bögengebiet und Gebiet Galgenesch, Strootgebiet und altes Stadtgebiet östlich der Eisenbahn bis alte Stadtgrenze einschließlich Stadtteil Damaschke (soweit nicht Wahlbereich 10)

Wahlbereich 10: Folgende Bereiche der Stadt Lingen (Ems):  
 Ortsteile Laxten, Brockhausen, Baccum, Ramsel, Münnigbüren, Biene, Holthausen, Altenlingen, Wachendorf, Clusorth-Bramhar und Brögbern, Stadtteile Telgenkamp, Heukamps Tannen, Goosmanns Tannen, Haselünner Straße und östlich der Eisenbahn zwischen ehemaligem Bundesbahnausbesserungswerk, Brunnenpark und Ludwig-Erhard-Brücke

5. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Kreiswahl dürfen gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 10 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

6. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Kreiswahl von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen sind diese Unterstützungsunterschriften jedoch gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Emsland e.V. (UWG)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Die Linke (Die Linke)

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 21 NKWG sowie des § 32 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO), in der zurzeit geltenden Fassung, hin.

8. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 6 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Die Beteiligung an der Kreiswahl ist spätestens bis zum 15. Juni 2026 anzuzeigen.

Meppen, 02.04.2026

DER KREISWAHLLEITER  
 Des Landkreises Emsland  
 gez. Gerenkamp

## **114 Bekanntmachung; Antrag auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus vorhandenen Brunnen in Haselünne**

Der TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, hat beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, mit Schreiben vom 05.06.2023 eine Bewilligung i. S. v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Brunnen I.1 – V und den geplanten Brunnen VI - VIII in Haselünne, Gemarkung Haselünne, Flur 7, Flurstücke 1/15, 1/6, 1/18 und 1/11, Flur 3, Flurstück 3/7, Flur 6, Flurstück 4/2, und Gemarkung Eltern, Flur 1, Flurstück 2/30, für die Trink- und Brauchwasserversorgung beantragt.

Die aktuelle wasserrechtl. Bewilligung ermöglicht eine Grundwasserentnahme aus den vorh. Brunnen I.1 – V in Haselünne in einer Gesamtmenge von 450 m<sup>3</sup>/h und 2,45 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Zur Deckung des steigenden Wasserbedarfes für die Trink- und Brauchwasserversorgung wird die dauerhafte Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Brunnen I.1 – V und den geplanten Brunnen VI - VIII in einer Gesamtmenge von bis zu 800 m<sup>3</sup>/h, 18.000 m<sup>3</sup>/d, 500.000 m<sup>3</sup>/m und 3,7 Mio. m<sup>3</sup>/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen lagen in der Zeit vom 23.04.2025 bis zum 22.05.2025 einschließlich bei der Stadt Haselünne, der Samtgemeinde Herzlake und dem Landkreis Emsland öffentlich aus.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden die fristgerecht erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt.

Die bis zum 23.06.2025 eingegangenen Einwendungen werden am 05.05.2026 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, § 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG.

Meppen, 10.04.2026

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat

-----

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

### **115 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.232.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.802.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.824.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.032.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.910.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.419.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	235.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.734.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.686.500 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 981.600 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 970.600 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 10.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	247 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	247 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 6  
Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 10.02.2026

GEMEINDE ESTERWEGEN

Thomes  
Bürgermeister

Schmedes  
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.04.2026 bis zum 24.04.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümming, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 07.04.2026

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

-----

**116 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.210.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.386.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	700 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.859.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.959.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.306.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.764.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	140.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.165.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.863.100 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	304 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG   | 100.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG   | 35.000,00 Euro  |
| c) | § 117 I 2 NKomVG  | 5.000,00 Euro   |
|    | Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen, |                 |
|    | - die wirtschaftlich durchlaufend sind,   |                 |
|    | - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,   |                 |
|    | - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.   |                 |
| d) | § 12 I KomHKVO  | 25.000,00 Euro  |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO   | 4.000,00 Euro   |
| f) | für Rückstellungen  | 20.000,00 Euro  |
| g) | für Abgrenzungen  | 500,00 Euro     |

Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Freren, 15.01.2026

## STADT FREREN

Prekel  
Bürgermeister

Ritz  
Stadtdirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 02.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.04.2026 bis 24.04.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.


Freren, 09.04.2026

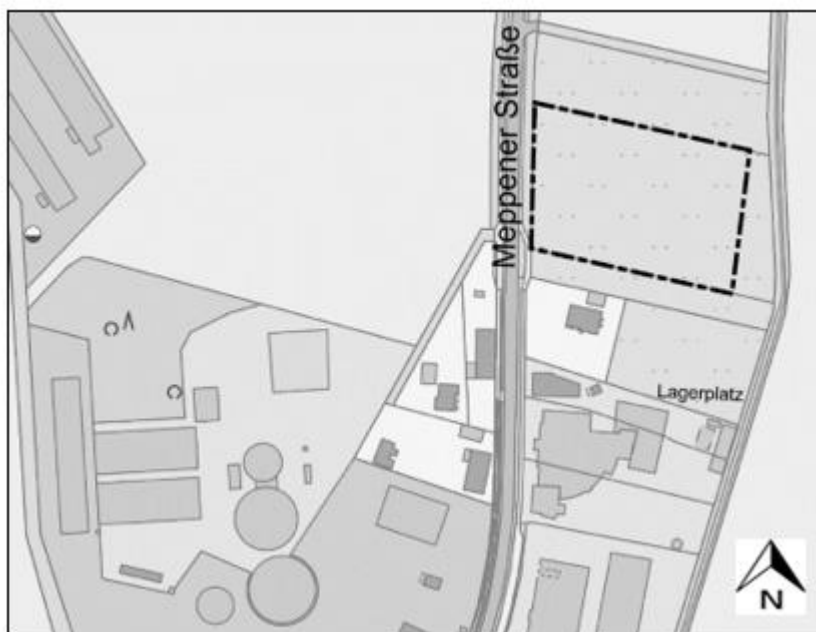
STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

## 117 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Östlich Meppener Straße) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 „Östlich Meppener Straße“, OT Groß Hesepe

### Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT in Groß Hesepe einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 93. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 26.03.2026, Az. 65-610-304-01/93 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt östlich der Meppener Straße (L 48) im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022  LGLNI):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Groß in Hesepe einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

### Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 27 „Östlich Meppener Straße“, Ortsteil Groß Hesepe einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt östlich der Meppener Straße (L 48) im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Östlich Meppener Straße“, Ortsteil Groß Hesepe einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 27 „Östlich Meppener Straße“, Ortsteil Groß Hesepe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 08.04.2026

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

-----

**118 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04-40 „An der Bahnhofstraße“, Ortschaft Emmeln**

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04-40 „An der Bahnhofstraße“, Ortschaft Emmeln, eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Haren (Ems).
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

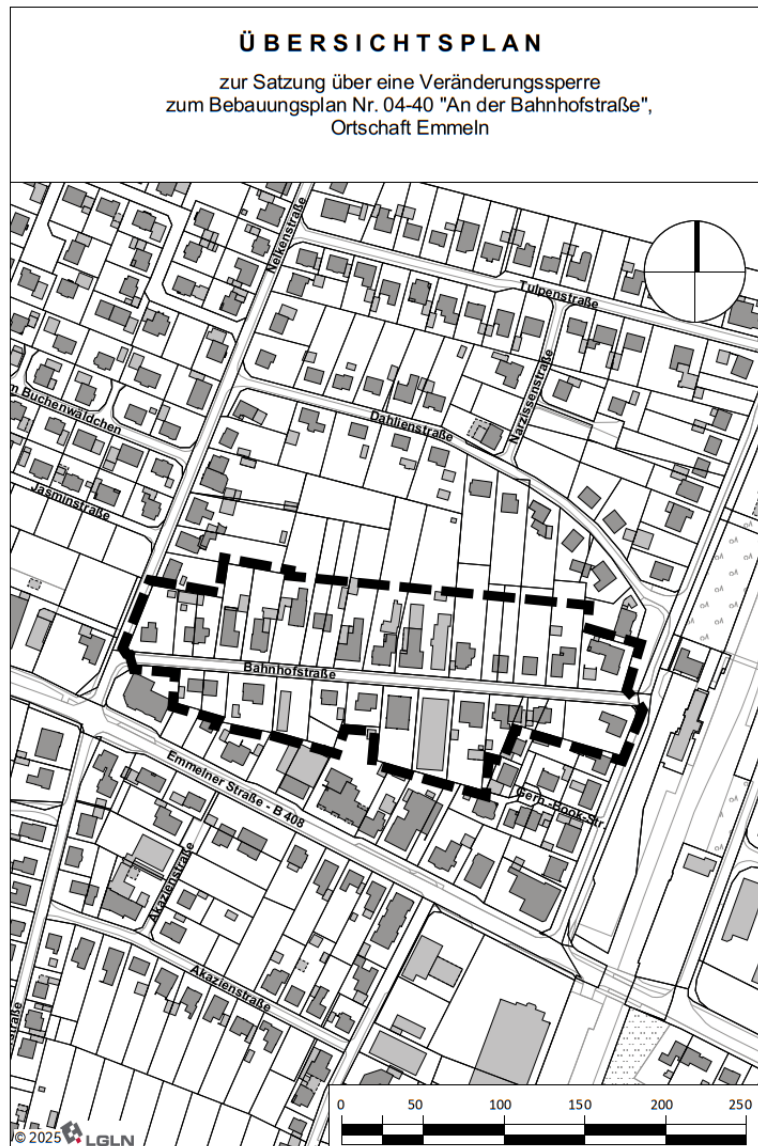
### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. 13a BauGB der Bebauungsplan Nr. 04-40 „An der Bahnhofstraße“, Ortschaft Emmeln, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Haren (Ems), 24.03.2026

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister



Hinweise:

1. Die o. g. Satzung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann von der Stadt Haren (Ems) eine Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt.

Haren (Ems), 24.03.2026

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

**119 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-39 „An der Sparkasse“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Emmeln mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

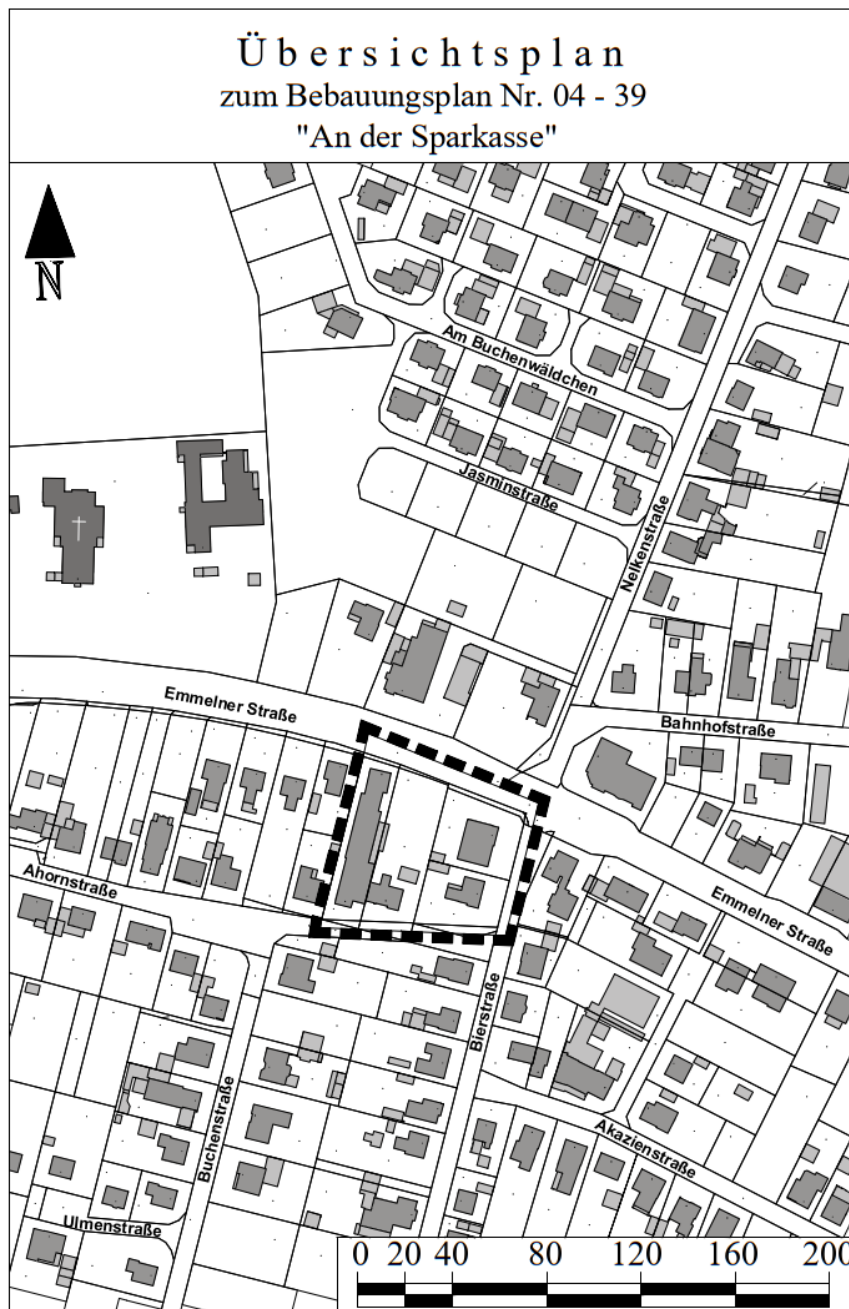
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 19.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 04-39 „An der Sparkasse“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3,6 und 8 NBauO), Ortschaft Emmeln, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2025  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 09.04.2026

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

-----

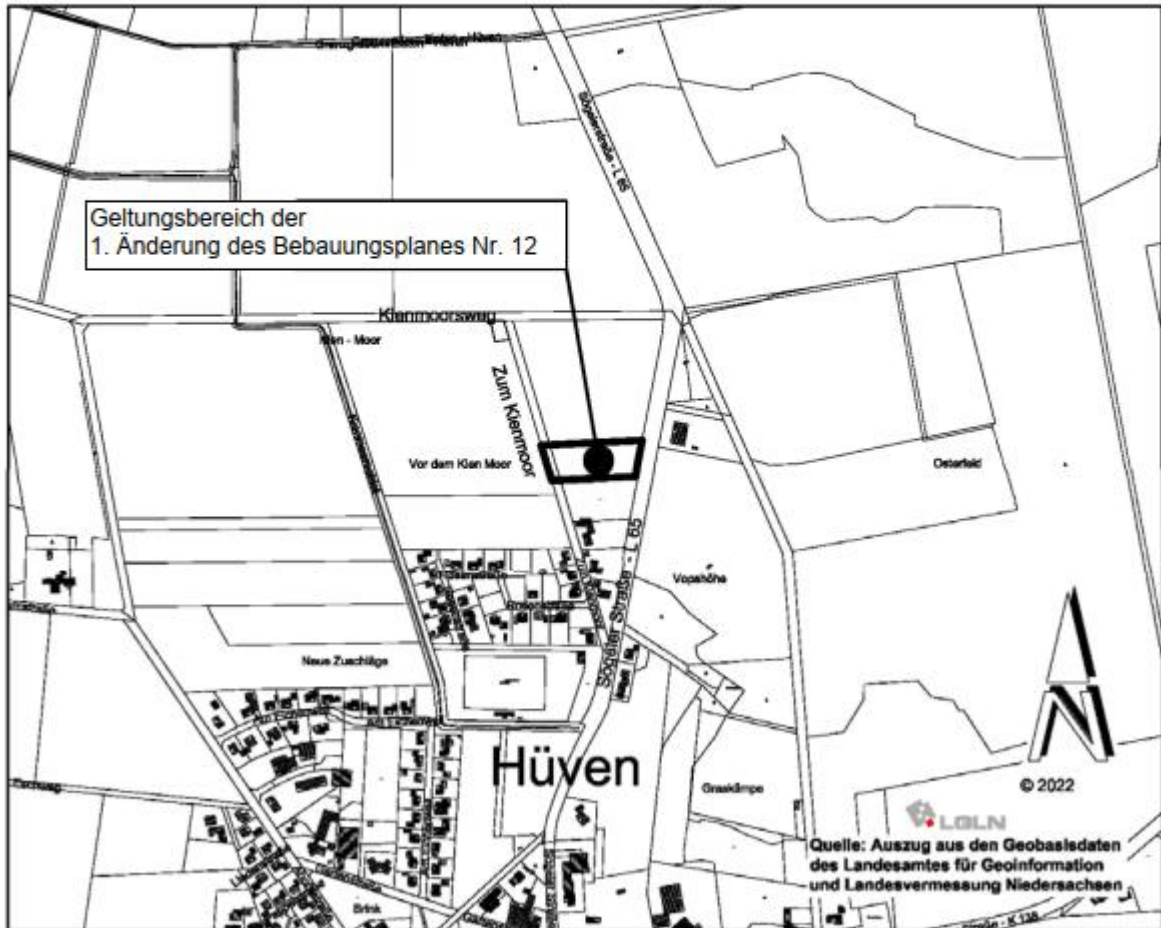
**120 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“; 1. Änderung (textliche Änderung) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 nördlich der Ortslage von Hüven und ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

# Übersichtsplan



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Kienmoor“ und die Begründung liegen bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-hueven/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 27.03.2026

GEMEINDE HÜVEN  
Der Bürgermeister

-----

## 121 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 24.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.459.800 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.746.100 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.417.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	1.646.400 Euro -229.400 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	441.600 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Saldo	852.500 Euro -410.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Saldo	1.800 Euro -1.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.858.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.500.700 Euro
	Gesamtsaldo	-642.100 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 236.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 27.11.2024 wie folgt festgesetzt worden:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	227 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	227 v.H.

2. Gewerbesteuer	370 v.H.
------------------	----------

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lahn, 24.03.2026

GEMEINDE LAHN

Winkler  
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2026 bis 24.04.2026 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Lahn und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Lahn, 08.04.2026

GEMEINDE LAHN  
Der Bürgermeister

-----

## 122 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	7.692.800 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.310.900 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	30.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.512.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.677.600 Euro
	Saldo	-164.900 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.626.200 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.005.800 Euro
	Saldo	-1.379.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	-29.300 Euro
	Saldo	29.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.138.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.712.700 Euro
	Gesamtsaldo	-1.573.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wie folgt festgesetzt worden:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	214 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	214 v.H.

2. Gewerbesteuer	370 v.H.
------------------	----------

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lorup, 05.03.2026

## GEMEINDE LORUP

Munk  
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2026 bis 24.04.2026 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Lorup und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Lorup, 07.04.2026

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

-----

### 123 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 09.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.984.200 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.961.700 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.915.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.893.800 Euro
	Saldo	21.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	567.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.129.300 Euro
	Saldo	-561.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	-29.300 Euro
	Saldo	29.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.483.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.052.400 Euro
	Gesamtsaldo	-569.100 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 319.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 wie folgt festgesetzt worden:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	179 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	179 v.H.

2. Gewerbesteuer	370 v.H.
------------------	----------

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Rastdorf, 09.03.2026

GEMEINDE RASTORF

Moorkamp  
(Bürgermeister)

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2026 bis 24.04.2026 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Rastdorf, 31.03.2026

GEMEINDE RASTDORF

Der Bürgermeister

-----

### **124 Satzung über Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Thuine**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Thuine am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### §1

##### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Thuine werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz sowie Erstattung von Verdienstaussfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75% der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €.
- (2) Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- oder Arbeitskreissitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

## § 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in  
und seine/n / ihre/n Vertreter/in

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	650 €
b) an den/die erste/n stellv. Bürgermeister/in	150 €
c) an den/die zweite/n stellv. Bürgermeister/in	150 €

## § 4

## Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Arbeitskreisen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Arbeitskreisen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50 €.

## § 5

## Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich 80,00 €.

## § 6

## Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe 15 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden täglich).

### § 7 Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Thuine ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

### § 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Thuine vom 08.02.2017 außer Kraft.

Thuine, 25.03.2026

GEMEINDE THUINE

Gebbe  
Bürgermeister

-----

### **125 Bekanntmachung; A 68. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Vrees – Wohnbauflächen)**

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 18.03.2026, Az.: 65-610-511-01/A68, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 28.10.2025 beschlossene A 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung wird die A 68. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die A 68. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann die A 68. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 01.04.2026

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in der Sitzung am 18.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.458.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.469.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.369.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	424.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.215.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.794.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.533.400 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 228.200 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wipplingen, 18.03.2026

## GEMEINDE WIPPINGEN

Hempen  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.04.2026 bis 29.04.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 09.04.2026

GEMEINDE WIPPINGEN  
Der Bürgermeister

-----

**C. Sonstige Bekanntmachungen**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in  
Meppen zu richten.  
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.